



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg

Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

Verhandlungsschrift über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung am 10. Jänner 2022 im sport.park.lech

Lech, am 10. Jänner 2022
Zahl 004-1/2022 - 1625131 kgr
Auskunft Mag. Elmar Prantauer
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

Beginn:	20.00 Uhr
Anwesend:	
Vorsitzende:	Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser
Anwesende Gemeindevertreter/innen:	
Liste Lech:	Gemeinderat Wolfgang Huber, Peter Scrivener, Gerhard Lucian, Michael Zimmermann, Mag. Isabell Wegener, Martin Schneider, Heidrun Huber, Elias Beiser
Entschuldigt:	Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, Mag. Benedikt Walch
Unser Dorf:	Clemens Walch, Sandra Jochum, Günther Grabher Christina Jochum
Entschuldigt:	Mag. Thomas Egger, Gemeinderat Stefan Muxel, Mag. Dr. Petra Pfefferkorn-Walser, Natalie Zimmermann, Lily Walch, Denny Elsensohn-Noe, Eva Wolf
Zusammen ufWeg:	Bernd Fischer, Dr. Gregor Hoch, Mag. Kathrin Ortlieb
Entschuldigt:	Mag. Bruno Strolz
Zukunft wagen:	Annette Moosbrugger
Entschuldigt:	Brigitte Finner, Mag. Andreas Schneider
	Mag.a Jutta Dieing und Kutaibah Ismail als Auskunftspersonen
Schriftführer:	Mag. Elmar Prantauer

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 18. Sitzung am 15.12.2021
- 2) Coronasituation, Bericht und Aktuelles

- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Wasser- und Kanalgebühren
- 5) Änderung der Verordnung der Gemeinde Lech über den Monatsbezug der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters
- 6) Beschlussfassung über das regionale sektorale Entwicklungskonzept Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus Regio Klostertal - Arlberg
- 7) Anwendung Session-Programm
- 8) Allfälliges

Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter/innen zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Beratungen und Beschlüsse

1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 18. Sitzung am 15.12.2021

Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser bringt vor, dass von Mag. Dr. Petra Pfefferkorn-Walser schriftlich eine Ergänzung der Verhandlungsschrift vom 15.12.2021 eingebracht wurde. Unter Tagesordnungspunkt 10) Beschlussfassung und Adaptierung Budget Gemeindezentrum Lech wurde von Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser vorgebracht, dass die Gemeinde Lech im Falle des Baues einer großen Gewerbelösung zusätzlich EUR 10 Mio. investieren müsste.

Im Übrigen wurden weder mündlich noch schriftlich Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die 18. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 eingebracht, sodass die Verhandlungsschrift gemäß § 57 Abs. 5 des Gemeindegesetzes mit der vorstehenden Ergänzung als genehmigt gilt.

2) Coronasituation, Bericht und Aktuelles

Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser erklärt, dass es derzeit in Lech 190 Covid-19-Positive (Stand 10.01.2022 früh) gibt, wobei man im direkten Austausch mit dem Infektionsteam und mit Dr. Gernot Längle (Leiter Abteilung Inneres und Sicherheit des Land Vorarlberg) ist. Grundsätzlich sind die hohen Zahlen natürlich erklärlich, da Lech ein internationaler Tourismusort ist. Die Inzidenz ist irreführend, da sie sich nach der Einwohnerzahl richtet und die vielen Mitarbeitenden, die derzeit in Lech wohnen, nicht miteinbezogen werden. Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser bringt vor, dass sich sehr viele Lecher:innen überlegt haben, wie man gegen Corona arbeiten kann. Sie spricht ein großes Dankeschön an Tourismusdirektor Hermann Fercher und an sein Team aus, die sich um entsprechende Maßnahmen, die zu treffen sind, kümmern. Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser ersucht den Vorsitzenden des Tourismusbeirates Michael Zimmermann um einen Bericht zur aktuellen Situation.

Michael Zimmermann erklärt, dass hinsichtlich der Zahlen grundsätzlich mit ca. 5000 „fixen“ Einwohnern gerechnet wird. Es wird vorgebracht, dass eine Art Task-Force mit Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser, Tourismusdirektor Hermann Fercher, Michael Zimmermann und Amtsleiterin Mag.a Jutta Dieing zum Thema Corona für einen schnellen konstruktiven Austausch gebildet wurde. Michael Zimmermann erklärt das Ergebnis der letzten Sitzung. Glücklicherweise haben sich zwei sehr hilfsbereite Betriebe als „Quarantänehotels“ bereit erklärt. (Burgwald Oberlech und Haus Wallis). Es ist geplant, dass Gäste, die nicht abreisen können, dort untergebracht werden und die Quarantäne verbringen können. Weiters wurde in jeder Parzelle eine Art Parzellenkoordinator im Rahmen der Nachbarschaftshilfe benannt. Die Idee dahinter ist, wenn ein Betriebe Mitarbeitermangel (durch Absonderungen) hat, kann man die jeweilige Ansprechperson anrufen und dieser kümmert sich dann um eine entsprechende Lösung. Ein weiteres Problem ist, dass derzeit einige Gasthäuser aufgrund von Mitarbeitermangel geschlossen sind und die Gäste der Pensionen keinen Tisch zum Abendessen finden. Auch dazu arbeitet man bereits an einer Lösung. Konkrete Informationen folgen sobald die Details ausgearbeitet sind.

Es wird erklärt, dass es momentan Probleme bei der Testabnahme in der Teststation sport.park.lech gibt. Die Gemeindeärzte haben sich zur Verfügung gestellt um das Testteam einzuschulen. Dazu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LZTG und der Gemeinde mit den Parzellenkoordinatoren gegründet. Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser bringt vor, dass durch die neuen Bestimmungen betreffend des „behördlichen Freitestens“ die Kapazitäten ausgereizt sind. Dazu ist man im Gespräch mit Landesrat Christian Gantner.

Über eine Frage, ob der Weiße Ring stattfindet, wird erklärt, dass die BH keinen Bescheid ausstellen wird. Die Veranstaltung kann trotzdem stattfinden, mit der Empfehlung mehrere kleine Rennen (20 Teilnehmer - Pause - 20 Teilnehmer - ...) und keine Side-Events wie Preisverteilung, etc. zu machen.

Clemens Walch bringt vor, dass von Gästen öfters bemängelt wurde, dass die Rübibahn voll mit Personen belegt ist. Michael Zimmermann erklärt, dass dazu entsprechende Schreiben an die jeweiligen Liftbetreiber weitergeleitet wurden und hält fest, dass Anregungen, Ideen, etc. immer willkommen sind. Ansprechpersonen dafür sind bei der LZTG Kristina Wallner und bei der Gemeinde Karin Blötlmüller.

Sandra Jochum bringt vor, dass über Weihnachten die Ordnung im Ort gefehlt hat. Die Busse waren überfüllt bzw. gab es auch Drängeleien an den Bushaltestellen. Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser, erklärt, dass Otmar Feuerstein die noralgischen Stellen genau beobachtet hat und Securities als nicht notwendig empfunden wurden. Falls es im Februar notwendig sein sollte, wird man sich um entsprechende Maßnahmen kümmern.

Über eine Frage von Dr. Gregor Hoch zum Thema Testkapazitäten für das „behördliche Freitesten“ erklärt Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser, dass man mit Landesrat Christian Gantner im Gespräch ist und an einer Lösung gearbeitet wird.

Mag.a Isabell Wegener bringt vor, dass sie mit Dr. Murr im Gespräch ist. Er würde sich für Testungen bzw. Impfungen bereit erklären, wobei er Wahlarzt ist. Vielleicht kann auch er bei der Erweiterung der Testkapazitäten helfen.

3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser bringt vor, dass wie jedes Jahr für 2022 die Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu regeln sind. Der Entwurf der Verordnung für das Jahr 2022 wird der Gemeindevertretung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach kurzer Diskussion über eine allenfalls Anpassung der Bauzeitenregelung in Zürs wird festgehalten, dass Mag.a Isabell Wegener erheben soll, wie viele Zürser Betriebe im Sommer 2022 öffnen werden und welche Bautätigkeit erwartet wird. Vorerst soll die bisherige Regelung beibehalten werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen:

Verordnung

der Gemeinde Lech zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lech vom 01.02.2021 verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs:

- 1) a) Von Samstag, den 25.06.2022 bis einschließlich Samstag, den 27.08.2022 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.

b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 25.06.2022 bis 27.08.2022 lediglich von Montag bis Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes 25.06.2022 bis 27.08.2022 ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 05.09.2022 bis einschließlich Samstag, den 24.09.2022 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

c) Von Montag, den 20.06.2022 bis einschließlich Samstag, den 27.08.2022 ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8 t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- 2) Von Montag, den 20.06.2022 bis einschließlich Samstag, den 24.09.2022 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
- 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen zu umgeben. Für einen allenfalls vorgesehenen Sichtschutz ist der von der Gemeinde Lech vorgegebene Sichtschutz zu verwenden.
- 5) Ab 20.06.2022 bis einschließlich 27.08.2022 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftweg möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
- 6) Bis spätestens 26.11.2022 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.
- 7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 24.04.2022 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
- 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sowie Bauzäune sind gegen Sturm abzusichern.
- 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
- 12) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs:

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 24.09.2022 nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 12 gilt sinngemäß.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 01.02.2021 ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 08. Februar 2021, Zl. 101/2021 – 1517807 kgr, außer Kraft gesetzt.

4) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Wasser- und Kanalgebühren

Die Vorsitzende Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser bringt vor, dass die Festsetzung der Wasser- und Kanalgebühren in der letzten Sitzung vertagt wurde. Es hat sich insbesondere eine Diskussion im Hinblick auf die Stärkung der Sommerbetriebe und des Sommertourismus ergeben, wobei festgehalten wurde, dass im Finanzausschuss und im Kommunalausschuss über die Wasser- und Kanalgebühren noch einmal beraten werden soll und ein erarbeiteter Vorschlag der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Es wurde nun ein Vorschlag mit drei Varianten erarbeitet, wobei dieser Vorschlag von der Obfrau des Finanzausschusses Mag.a. Isabell Wegener präsentiert wird. Als Variante 1 wurde noch einmal die ursprünglich vorgeschlagene Variante aufgenommen, wonach der Sommerverbrauch mit einem Drittel und der Winterverbrauch mit zwei Dritteln festgelegt ist. Bei der Variante 2 wurde 10 % für den Sommerverbrauch und eine Anpassung im Hinblick auf den Winter vorgenommen und bei der Variante 3 wäre der Sommer wie bisher frei, wobei eine entsprechende Anpassung im Winter vorgenommen würde. Die Varianten wurden im Finanzausschuss diskutiert, wobei man sich ganz klar einig war, dass eine Erhöhung der Gebühren jedenfalls notwendig wird. Dies um die notwendigen Förderungen lukrieren zu können und andererseits das im Wasser- und Kanalbereich entstandene Corona-bedingte Defizit wieder in einen entsprechenden ausgeglichenen Bereich zu bekommen. Mag.a. Isabell Wegener ersucht alle Gemeindevertreter/Innen eine sachliche Abwägung im Sinne des Gemeinwohles vorzunehmen und darauf aufbauend eine objektive Entscheidung herbeizuführen. Sie erklärt, dass auch die Sommerbetriebe in diesen Zeiten einen entsprechen-

den Beitrag leisten sollten, es wird jedoch respektiert, dass die Sommerbetriebe unterstützt werden sollen. Bei der Variante 1 wäre für den Wasserverbrauch Sommer EUR 0,41/m³ und für die Kanalbenützung Sommer EUR 1,17/m³ vorgesehen, wo hingegen bei der Variante 2 für den Wasserverbrauch Sommer EUR 0,13/m³ und für die Kanalbenützung Sommer EUR 0,40/m³ vorgesehen wäre.

Peter Scrivener erklärt, dass zwei Themen zu besprechen sind. Das erste Thema betrifft grundsätzlich die Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren für das Jahr 2022, das zweite Thema betrifft die Frage, ob man im Sommer ein Drittel oder nur 10 % verrechnen soll oder ob der Sommer wie bisher bei den Wasser- und Kanalbenützungsgebühren frei bleibt.

Über eine Frage von Clemens Walch erklärt Peter Scrivener, dass man bei den Berechnungen der einzelnen Varianten von den Verbrauchszahlen ausgegangen ist. Die Berechnungen stellen nicht auf die Nächtigungszahlen ab. Die für die einzelnen Varianten angestellten Berechnungen basieren auf dem tatsächlichen Wasserverbrauch.

Clemens Walch erklärt, dass man bisher den Sommertourismus gestützt hat. Er weist daraufhin, dass sich der Sommertourismus in Lech sehr gut entwickelt und es daher weiterhin wichtig ist, dass die Sommerbetriebe entsprechend unterstützt werden.

Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser erklärt, dass man diese Angelegenheit in zwei Schritten abarbeiten muss. Es muss zuerst darüber abgestimmt werden, ob man grundsätzlich bereit ist, die Gebühren zu erhöhen und dann in einem zweiten Schritt über die vorgelegten Varianten zu beraten und die Verteilung der Beitragsätze im Hinblick auf Sommer- und Winterverbrauch festzulegen.

Bernd Fischer hält fest, dass es wichtig ist, dass die Wasser- und Kanalgebühren zweckgewidmet für die Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur verwendet werden.

Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser weist darauf hin, dass im Wasser- und Kanalnetz immer wieder Sanierungsbedarf gegeben ist.

Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser stellt den Antrag, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech beschließen möge, die Wasser- und Kanalgebühren grundsätzlich gemäß den vorliegenden Berechnungen zu erhöhen. Dieser Antrag wird mehrstimmig mit einer Gegenstimme angenommen.

Im Zuge der Diskussion schlägt Peter Scrivener vor, hinsichtlich der Wasser- und Kanalgebühren die erarbeitete Variante 2, wonach der Wasserverbrauch und die Kanalbenützung für den Sommer mit 10 % angesetzt wurde, zu genehmigen, da es sich um jene Variante handelt, wo die verbrauchsabhängigen Wasser- und Kanalgebühren im Sommer sehr moderat angesetzt werden.

Elias Beiser ergänzt, dass es sich dabei weiterhin um eine Förderung des Sommertourismus handelt und es kein Schaden ist, wenn der Wasserverbrauch und die Kanalbenützung auch im Sommer etwas kosten.

Sandra Jochum erklärt, dass dieser Beschluss nun für ein Jahr Geltung hat und sie es als vertretbar ansieht, dass für den Wasserverbrauch und die Kanalbenützung im Sommer 10 % des Winterverbrauchs angesetzt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Wassergebühren gemäß Variante 2 festzusetzen und § 3 Abs. 7, § 6 Abs. 2 und 3 und § 8 der Wassergebührenverordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 18.12.2019, Zl. 101 u. 810/2018 – 1317231 kgr) auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wie folgt abzuändern:

§ 3
Anschlussgebühr

- 7) Der Beitragssatz wird mit EUR 70,82 festgesetzt.

§ 6
Bemessung

- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind – vorbehaltlich des Abs. 3 die in der Zeit zwischen 01.11. und 30.04 und in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. verbrauchten Wassermengen zu Grunde zu legen. Die erhobenen Wassermengen sind mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 8 zu vervielfachen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Grundgebühr von EUR 0,35/m² der Geschossfläche und Jahr zu veranschlagen. Die Nettogrundfläche von Garagen, die 10 % der Gesamtgeschossfläche des dazugehörigen Gebäudes übersteigt, ist von Entrichtung der Grundgebühr befreit. Diese Befreiungsbestimmung findet jedoch bei jenen Garagen keine Anwendung, die lediglich eine Fläche bis einschließlich 30 m² aufweisen.

§ 8
Gebührensätze

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.11. bis 30.04. EUR 1,32/m³.
- 2) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.05. bis 31.10. EUR 0,13/m³.
- 3) Die Grundgebühr beträgt EUR 0,35/m² der Geschossfläche.
- 4) Die Jahresmiete für die Wasserzähler beträgt:
für 4 m³ EUR 22,91, für 7 m³ EUR 36,84, für 16 m³ EUR 59,28, für 20 m³ EUR 59,28, für 30 m³ EUR 82,83 und für Sondergrößen je nach Eichaufwand.
- 5) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über eine Änderung der Wassergebührenverordnung vom 22.12.2020, Zahl 101 u. 810/2020 – 1508087 kgr, außer Kraft.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Kanalgebühren gemäß der erarbeiteten Variante 2 festzusetzen und § 10 Abs. 3, § 13 Abs.2 und 3 und § 14 der Kanalordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 19.12.2018, Zl. 101-811/2018 – 1317136 kgr) auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr.116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 11 Abs.1, 12 Abs.1 und 19 des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 5/1989 i.d.g.F., wie folgt abzuändern:

§ 10
Beitragsausmaß und Beitragssatz

2) Der Beitragssatz beträgt EUR 70,82, das sind 12 v.H. jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 13
Bemessung

2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren sind die in der Zeit zwischen 01.11. und 30.4. sowie in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. verbrauchten Wassermengen zu Grunde zu legen. Die Wassermengen sind mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 14 zu vervielfachen.

3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr in Höhe von 50 m³/Jahr zu veranschlagen. Es gilt der Gebührensatz gemäß § 14 Abs. 1.

§ 14
Gebührensatz

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr beträgt im Zeitraum zwischen 01.11. und 30.04. EUR 3,96/m³.
- 2) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr beträgt im Zeitraum zwischen 01.05. und 31.10. EUR 0,40/m³.
- 3) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über eine Änderung der Kanalordnung vom 22.12.2020, Zahl 101 u. 811/2020 – 1508089 kgr, außer Kraft.

5) Änderung der Verordnung der Gemeinde Lech über den Monatsbezug der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters

Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser erklärt eingangs, dass es sich beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht um ihre Bezüge handelt, sondern generell um die Bezüge des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeisterin. Grundsätzlich würde man glauben, dass wenn der oder die Vizebürgermeister/In die Aufgaben des Bürgermeisters übernimmt, dass die Bezügeverordnung des Bürgermeisters Geltung hat. Dem ist jedoch nicht so, sodass der Vorschlag gemacht wurde, die Bezügeverordnung des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeisterin zu ändern, wobei festgelegt werden soll, dass bei Erlöschen des Amtes des Bürgermeisters/In im Sinne des § 62 Abs. 3 Gemeindegesetz sich die Monatsbezüge der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters nach der Verordnung der Gemeinde Lech über den Monatsbezug des Bürgermeisters richten.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den § 1 der Verordnung der Gemeinde Lech über den Monatsbezug der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters vom 02.03.2021, Zahl 101/2021 – 1525320 kgr, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 01.03.2021 wie folgt zu ändern:

§ 1
Monatsbezug

(1) Der Monatsbezug der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 5,58 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.

(2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

(3) Bei Erlöschen des Amtes des Bürgermeisters/in im Sinne des § 62 Abs. 3 Gemeindegesetz richten sich die Monatsbezüge des Vizebürgermeister bzw. der Vizebürgermeisterin nach der Verordnung der Gemeinde Lech über den Monatsbezug des Bürgermeisters.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 6) erscheint Krimhild Walch im Sitzungssaal und stellt klar, dass sie sich bereit erklärt habe, einen Gast, der Corona positiv getestet wurde, zur Absonderung in ihrem Appartement zu übernehmen, es jedoch nicht so ist, dass sie ihre Gästeappartements generell für derartige Zwecke zur Verfügung stellt. Darüber sei mit ihr nie gesprochen worden.

Vizebürgermeisterin Mag.a Cornelia Rieser erklärt, dass es sich hier offensichtlich um ein Kommunikationsverständnis handelt, welches aufzuklären ist.

6) Beschlussfassung über das regionale sektorale Entwicklungskonzept Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus Regio Klostertal – Arlberg

Die Vorsitzende Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser bringt vor, dass in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung über das regionale sektorale Entwicklungskonzept betreffend Nahversorgung gesprochen wurde. Von der Regio Klostertal – Arlberg gibt es Bestrebungen überregionale Themen zu bearbeiten und regional sektorale Entwicklungskonzepte zu erstellen. Hinsichtlich des regionalen, sektoralen Entwicklungskonzeptes gemeinnütziger Wohnbau liegt nun der Endbericht vor. Das regionale sektorale Entwicklungskonzept Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus Regio Klostertal – Arlberg wurde den Gemeindevertretern/Innen übermittelt und vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Dieses Entwicklungskonzept soll nun in der vorliegenden Form von den Mitgliedern der Regio Klostertal – Arlberg beschlossen werden, sodass es mit den entsprechenden Förderungen des Landes Vorarlberg umgesetzt werden kann. Bei der Erstellung des regionalen sektoralen Entwicklungskonzeptes Verteilung gemeinnütziger Wohnbau wurden Umfragen durchgeführt, man hat Daten erhoben, ausgewertet und analysiert. Auf Basis dieser Grundlagen, der Beteiligung der Bevölkerung und der durchgeführten Analyse wurden Leitsätze sowie Ziele und Maßnahmen für die Wohnraumentwicklung in der Regio Klostertal – Arlberg festgelegt, welche von Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden.

Bernd Fischer war bei diesem Entwicklungsprozess beteiligt und erklärt, dass man nicht genau weiß wieviele Fragebögen von Lech in diesem Beteiligungsprozess abgegeben wurden. Im vorliegenden Konzept sind Ansätze der Diskussionsveranstaltung vom 15.11.2021 enthalten. Er erklärt, dass diese Thematik die Gemeinde Lech sehr stark betrifft und daher dieses Entwicklungskonzept zu unterstützen ist.

Elias Beiser ergänzt, dass im Prozess zu dieser Thematik herausgekommen ist, dass Lech zum Thema gemeinnütziger Wohnbau im Gegensatz zu den übrigen Regio-Gemeinden schon sehr viel gemacht hat. Insgesamt erachtet er dieses regionale sektorale Entwicklungskonzept als sehr sinnvoll.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das regionale sektorale Entwicklungskonzept „Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus“ in der vorliegenden Form (vom 23.12.2021) zu genehmigen und bekennt sich somit zu den darin enthaltenen Leitsätzen und strategischen Zielen.

7) Anwendung Session-Programm

Vizebürgermeisterin Mag.a. Cornelia Rieser erklärt, dass in der Gemeinde Lech seit einiger Zeit über gewisse Digitalisierungsformen insbesondere das Programm Session gesprochen wird. Beim Programm Session handelt es sich um ein Programm für Sitzungsmanagement, welches in Zukunft von der Gemeinde Lech angewendet werden soll. Mag.a. Jutta Dieing erklärt, dass das Session Programm hausintern vorbereitet und fertiggestellt ist, sodass demnächst, den Mandatarinnen und Mandataren die Zugänge zum Programm übermittelt werden können. Zukünftig sollen die Sitzungen über dieses Managementprogramm abgewickelt werden. Der für EDV zuständige Sachbearbeiter Kutaibah Ismail wird den Gemeindevertretern/Innen das Programm kurz erläutern und eine Einführung in die Anwendung des Programms Session geben. Ziel

ist es, dass die einzelnen Dokumente für die Sitzungen von den politischen Mandatarinnen und Mandataren digital abrufbar sind. Neben der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand wurden alle Ausschüsse mit ihren Mitgliedern erfasst, sodass auch diese Gremien über das Programm Session arbeiten können.

Kutaibah Ismail gibt einen kurzen Überblick über die Anwendung des Programms Session.

Es sollen nun den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern die Zugangsdaten weitergeleitet werden, sodass die nächste Sitzung des Gemeindevorstandes am Donnerstag, 27.01.2022 als Probelauf über das Programm Session gemacht werden kann.

8) Allfälliges

- a) Der Obmann des Kommunalausschusses Peter Scrivener bringt vor, dass man für die nächste Gemeindevertretungssitzung Anträge hinsichtlich Bauarbeiten für die Volks- und Mittelschule einbringen wird, die unausweichlich sind. Man habe brandschutzbehördliche Auflagen bekommen, welche letztes Jahr verschoben wurden und nun umzusetzen sind. Im Budget sind einige Arbeiten vorgesehen, die letztes Jahr verschoben wurden. Er ersucht die Arbeitsgruppe Schule den von ihnen erarbeiteten Stand hinsichtlich Volks- und Mittelschule rechtzeitig bekannt zu geben, da ansonsten keine Rücksicht mehr auf Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe genommen werden könne. Es wäre daher wichtig, rechtzeitig den Stand der Arbeitsgruppe Schule zu erfragen, um in keinen Konflikt mit den erarbeiteten Ideen der Arbeitsgruppe zu kommen. Es wird festgehalten, dass in der Gemeindevorstandssitzung am 27.01.2022 von der Arbeitsgruppe Schule die vorliegenden Ergebnisse präsentiert werden und dazu auch der Obmann des Kommunalausschusses Peter Scrivener und der zuständige Sachbearbeiter Thomas Jochum eingeladen werden soll.
- b) Clemens Walch regt an, dass man wieder darauf achtet, dass zwischen Dorfbrunnen und Hotel Krone Poller stehen, damit nicht wie in letzter Zeit vermehrt Autos entlang der Straße parken. Dadurch hat es Verkehrsbehinderungen im Ort gegeben. Im Übrigen regt er an, sollte wieder Matsch und Wasser im Ort sein, wie es in den Weihnachtstagen der Fall war, dass so gut wie möglich darauf geachtet wird, dass die Ortsdurchfahrt von Wasser und Matsch freigehalten wird.
- c) Clemens Walch bringt vor, dass es wichtig ist, über Lösungen zur Verkehrsberuhigung im Ort nachzudenken und dass auch die Gäste in den Hotels und Betrieben angehalten werden, vermehrt mit dem Ortsbus zu fahren.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern/innen frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Der Schriftführer



Mag. Elmar Prantauer



Der Bürgermeister



i.V. Mag.a. Cornelia Rieser
Vizebürgermeisterin

Vorschläge zur Festsetzung Wasser- und Kanalgebühren Jahr 2022

Berechnung der NETTO-Einnahmen für Jahr 2022

Es werden hiermit 3 verschiedene Varianten der Gebührenfestsetzung vorgeschlagen.
Die Gesamteinnahmen für das Jahr 2022 belaufen sich bei allen 3 Varianten auf rd. EUR 2.315.000,--

VARIANTE 1				
1/3 Sommer				
Netto in EUR				
104	Wasserzählermiete	21.220,25		
105	Wasser Grundgebühr	198.266,93	0,32	m ²
114	Wasserverbrauch Winter	372.795,08	1,10	m ³
115	Kanalbenützung Winter	1.320.639,10	3,18	m ³
114	Wasserverbrauch Sommer	71.061,87	0,37	m ³
115	Kanalbenützung Sommer	253.500,70	1,06	m ³
	Kanalmindestverbrauch	76.892,40	~ Winter	m ³
		2.314.376,33		
Einnahmen Wasser		663.344,14		
Einnahmen Kanal		1.651.032,20		
Einnahmen Gesamt		2.314.376,33		

VARIANTE 2				
10 % Sommer + Anpassung Winter				
Netto in EUR				
104	Wasserzählermiete	21.220,25		
105	Wasser Grundgebühr	198.266,93	0,32	m ²
114	Wasserverbrauch Winter	406.685,54	1,20	m ³
115	Kanalbenützung Winter	1.495.063,13	3,60	m ³
114	Wasserverbrauch Sommer	23.256,61	0,12	m ³
115	Kanalbenützung Sommer	86.094,58	0,36	m ³
	Kanalmindestverbrauch	87.048,00	~ Winter	m ³
		2.317.635,05		
Einnahmen Wasser		649.429,34		
Einnahmen Kanal		1.668.205,71		
Einnahmen Gesamt		2.317.635,05		

VARIANTE 3				
Sommer frei + Anpassung Winter				
Netto in EUR				
104	Wasserzählermiete	21.220,25		
105	Wasser Grundgebühr	198.266,93	0,32	m ²
114	Wasserverbrauch Winter	423.630,78	1,25	m ³
115	Kanalbenützung Winter	1.578.122,20	3,80	m ³
114	Wasserverbrauch Sommer	-	-	m ³
115	Kanalbenützung Sommer	-	-	m ³
	Kanalmindestverbrauch	91.884,00	~ Winter	m ³
		2.313.124,16		
Einnahmen Wasser		643.117,96		
Einnahmen Kanal		1.670.006,20		
Einnahmen Gesamt		2.313.124,16		

- * IST-Abrechnung 2017
- * Hochrechnung 2021 auf Basis m³ von Jahr 2017
- * Indexierungs-Rechnung 2017 bis 2022

IST-Abrechnung 2017				
		Netto in EUR	Netto in EUR	
104	Wassermietermiete	14.605,58		
105	Wasser Grundgebühr	163.570,22	0,32	m ²
107	Kanal Grundgebühr	444.320,95		
114	Wasserverbrauch Winter	312.470,06	1,10	m ³
115	Kanalbenützung Winter	994.632,28	3,18	m ³
114	Wasserverbrauch Sommer	0,00	0,37	m ³
115	Kanalbenützung Sommer	0,00	1,06	m ³
	Kanalmindestverbrauch	0,00	~ Winter	m ³
		1.929.599,09		
Einnahmen Wasser		490.645,86		
Einnahmen Kanal		1.438.953,23		
Einnahmen Gesamt		1.929.599,09		

Hochrechnung 2021				
<i>* auf Basis m³ von Jahr 2017</i>				
		Netto in EUR	Netto in EUR	
104	Wassermietermiete	21.220,25		
105	Wasser Grundgebühr	177.201,07	0,32	m ²
114	Wasserverbrauch Winter		1,20	m ³
115	Kanalbenützung Winter	337.887,91	3,60	m ³
114	Wasserverbrauch Sommer	1.278.278,98	0,12	m ³
115	Kanalbenützung Sommer		0,36	m ³
	Kanalmindestverbrauch		~ Winter	m ³
		1.814.588,21		
Einnahmen Wasser		536.309,23		
Einnahmen Kanal		1.278.278,98		
Einnahmen Gesamt		1.814.588,21		

Indexierungs-Rechnung 2017 bis 2022			
Jährliche Index-Steigerungen		in Prozent %	
104	Jahr 2018	2,10%	Jän. - Dez. 2018
105	Jahr 2019	1,60%	Jän. - Dez. 2019
114	Jahr 2020	1,50%	Jän. - Dez. 2020
115	Jahr 2021	5,20%	Jän. - Nov. 2021
114	Jahr 2022	5,00%	Prognose
Gesamt in 5 Jahren		15,40%	
Netto-Einnahmen Jahr 2017		1.929.599,09	
Netto-Einnahmen Jahr 2022		2.226.757,35	---> bei Indexsteigerung von 15.4%

Gebühren + Entgelte

(lt VO idgF) in €

VARIANTE 2 10% Sommer + Anpassung Winter

	2021	2021 brutto	2022	2022 brutto	Δ in % zu VJ
Wassergebühren (netto + 10 % USt)					
Grundgebühr pro m ²	0,286	0,315	0,32	0,35	10,14%
Bezugsgebühr pro m ³ Winter	0,997	1,097	1,20	1,32	20,36%
Bezugsgebühr pro m ³ Sommer			0,12	0,13	Neu
Wasserzähler Jahresmiete					
4 m ³	14,013	15,41	20,83	22,91	48,65%
7 m ³	28,024	30,83	33,49	36,84	19,50%
16 m ³			53,89	59,28	Neu
20 m ³	41,889	46,08	53,89	59,28	28,65%
30 m ³	62,826	69,11	75,30	82,83	19,85%
Wasseranschlussgebühr	58,530	64,38	64,38	70,82	9,99%
Kanalgebühren (netto + 10 % USt)					
Bezugsgebühr pro m ³ Winter	3,078	3,39	3,60	3,96	16,96%
Bezugsgebühr pro m ³ Sommer			0,36	0,40	Neu
Entsorgungsgebühr Fremdeinleitung Klärschlamm pro m ³ (zB Hütten)	23,73	26,11	26,11	28,72	10,01%
Kanalanschlussgebühr	58,530	64,38	64,38	70,82	9,99%
<i>Mindestverbrauchsgebühr 50 m³ / Jahr (Bezugsgebühr Winter)</i>					